

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 16

Artikel: Die fortschreitende Entwicklung der europäischen Heere

Autor: Scriba, J. v.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95312>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die fortschreitende Entwicklung der europäischen Heere.

Von J. v. Scriba.

(Fortsetzung.)

Von dem Infanterie-Reglement sind nunmehr auch die beiden letzten Abtheilungen, die Bataillons-Schule und Brigade-Schule, ausgegeben; es scheint indeß, daß letztere nicht in der Art abgefaßt ist, um das ganze Reglement als einen Cours complet de tactique bezeichnen zu können. Obwohl die Brigade im modernen Gefecht wohl selten ganz allein und nur in reglementarischen Formen auftreten, vielmehr fast immer von den anderen Waffen mehr oder weniger secundirt sein wird, so hat das Reglement diesen Verhältnissen doch keine Rücksicht getragen, sondern beschäftigt sich ausschließlich mit dem reinen Exercitium.

Zu diesem Reglement ist für die Infanterie noch ein „Manuel de l'instructeur de tir“ vom 12. Februar 1877 und die sehr wichtige Instruction vom 26. Februar 1877 über Brigade-Manöver mit Cadres hinzugekommen. In Bezug auf die Schießübungen hat der Kriegsminister ganz kürzlich (13. Octbr.) befohlen, daß in jedem Infanterie-Regimente den 20 besten Schützen ein besonderer Urlaub von drei Monaten im Maximum bewilligt werden könne, sowohl Unteroffizieren, wie Soldaten, natürlich in der Voraussetzung, daß im Uebrigen ihre Führung und Ausbildung eine solche Begünstigung gestatte. Diese Maßregel erscheint in jeder Hinsicht geeignet, bei den Mannschaften Geschmack und Elfer am Schießdienste zu wecken. Denn heute, wo die Kürze der activen Dienstzeit nicht gestattet, mit Urlaubsbewilligungen verschwenderisch umzugehen, wird es für den jungen Soldaten eine Auszeichnung und Annehmlichkeit zugleich sein, längere Zeit in seiner Familie verweilen zu dürfen. — Gleichzeitig wird aber auch mit dieser den Ehreiz der Mannschaften im Schießdienste weckenden Maßregel ein ökonomischer Zweck erreicht, allerdings durch Schwächung des an sich schon so geringen Effectivbestandes der Truppe, wodurch keineswegs die Gesamtausbildung von Führer und Mannschaft gefördert wird.

Gleichzeitig hat man auch sein volles Augenmerk auf die Ausbildung der Territorial-Armee im Schießdienste gerichtet, von dem richtigen Grundsache ausgehend, daß eine Infanterie, die nicht marschiren kann, wenig, dagegen eine solche, die nicht schießen kann, d. h. treffen kann, gar nichts taugt. Der französische Kriegsminister ist dem Vor-gange der Schweiz gefolgt und sucht die Bildung von freiwilligen Schießvereinen (sociétés de tir), als das beste Mittel zur Erreichung seines Zweckes, auf alle mögliche Weise zu begünstigen. In einem Rescript vom 14. April 1877 ist bestimmt, daß alle Schießvereine, die sich unter der Oberaufsicht (patronage) der Commandanten der Territorial-Regimenter bilden, die nachstehenden Vortheile genießen sollen:

1. Die leihweise Überlassung einer Anzahl von

Gewehren, Modell 1866, welches aber bald durch das Modell 1874 ersetzt werden wird.

2. Die unentgeldliche Vertheilung von jährlich 18 Patronen an alle Mannschaften (und Vorgesetzte) der Territorial-Armee, die Mitglieder eines über einen Scheibenstand von 300 Meter Länge und 100 Meter Breite disponirenden Schießver eins sind.

3. Weitere Abgabe von Patronen gegen den selbst kostenden Preis.

4. Im Fall der Schießverein keinen eigenen Schießstand besitzt, Benutzung der der Garnison gehörenden Schießstände an den Tagen und Stunden, wo die Garnison keine Schießübungen abhält.

5. Anrecht auf Schießprämien und Auszeichnungen, wie sie für die active Armee eingeführt und den Militärs der Territorial-Armee bewilligt sind, und endlich

6. Vertheilung von Spezial-Preisen für diejenigen Schützen, welche die vom Staate gelieferten 18 Patronen verschossen und dabei gewisse, hier nicht näher zu bezeichnende Resultate erzielt haben.

Ein solches ministerielles Rescript mußte höchst anregend wirken, und es bildeten sich sofort mehrere Schießvereine (u. A. die von Lille und Lyon) auf vorzüglicher Basis. Der General Bourbaki, Com mandant des 14. Armee-Corps in Lyon, nahm sich der neuen Einrichtung mit vieler Energie an und erließ für seine ihm unterstellt Region eine Instruction über die Organisation von Sociétés de tir, welche die Verfügung des Kriegsministeriums in trefflicher Weise erläutert und den aus ihr resultirenden großen Nutzen für die Entwicklung der vaterländischen Wehrmacht hervorhebt. Wir bedauern sehr, aus Mangel an Raum auf diese höchst interessante Instruction nicht näher eintreten zu können.

Die gesammte Territorial-Armee hat die Verfügung des Kriegsministers mit grossem Interesse aufgenommen und gründet so eifrig Schießvereine, daß schon das Project eines Reglements vorliegt, um die Organisation der sociétés de tir nach einheitlichem Muster in der ganzen Territorial-Armee zu betreiben. Wir werden gewiß noch oft Gelegenheit haben, auf diesen hochwichtigen, auch die schweizerischen Schützengesellschaften interessirenden Gegen stand zurückzukommen.

Die in der letzten Chronik über die französische Armee erwähnten, in jeder Infanterie- und Cavallerie-Brigade angeordneten Recognoscirungen sind nunmehr durch Brigade-Manöver mit Cadres ersetzt. Ihre Ausführung ist durch ein ganz bestimmtes Programm, welches der betreffende Armee-Corps-Commandant aufstellt, vorgeschrieben und umfaßt:

Märkte aller Art mit einer oder mehreren Colonnen und deren Entwicklung während des Marsches; Kantonements und Bivouaks und deren Sicherung; Besetzung und Einrichtung von Positionen, deren Angriff und Vertheidigung; Verfolgung und Rückzug.

Dies Programm scheint vollständig zu sein und

enthält keine weiteren Aufgaben, als nicht einer Infanterie-Brigade im Laufe des Feldzuges zufallen können.

Die zu den Brigade-Manövern mit Cadres commandirten Theilnehmer bestehen aus: 1 Brigade-General mit 1 Ordonnanz-Offizier, 1 Generalstabs-Offizier, 1 Artillerie-, 1 Cavallerie-, 1 Genie-Offizier, 1 Intendantur-Beamten, 2 Obersien oder Oberslieutenants, 4 Bataillons-Chefs, 6 Kapitäns und 8 Lieutenants, im Ganzen aus 27 Offizieren. Mit einem so zahlreichen, alle Elemente einer Feld-Armee umfassenden Personal (wir vermissen indefs eine Vertretung des wichtigen Sanitätsdienstes) kann man schon ausgedehnte und instructive Manöver ausführen. Selbstverständlich ist die jedem Theilnehmer zufallende schriftliche Arbeit keine unbedeutende. Man hat daher auch die Theilnehmer an diesen Übungen unter den fähigsten Offizieren der Brigade ausgesucht, so daß ein Commandirtwerden hierzu als Auszeichnung anzusehen ist. Die Brigade-Manöver mit Cadres bilden gewissermaßen einen kleinen praktischen „Cours de tactique“ und bezeichnen gewiß einen reellen Fortschritt in der taktischen Ausbildung der Armee. Es ist der von dem preußischen General Verdy du Vernois zuerst betretene Weg, den jetzt auch Frankreich — und sicher mit Nutzen — verfolgt.

Für die Cavallerie ist unter dem 24. Juni 1877 eine, allerdings vorläufig nur provisorische Instruction für Brigade-Manöver mit Cadres erlassen, die sich mit alle den einer Cavallerie-Brigade oder Division im Felde zufallenden Aufgaben beschäftigt.

Die Artillerie hat in dem ihr zu Theil gewordenen neuen Neglement vom 6. Februar 1877 über die Fuß-Exercice (l'Instruction à pied), ebenso wie das Genie, die Gendarmerie und die Verwaltungstruppen, die im neuen Infanterie-Neglement vom 12. Juni 1875 aufgestellten Vorschriften adoptirt.

Die Armee im Ganzen hat ein Neglement über den militärischen Transport auf Eisenbahnen bereits am 1. Juli 1874 zur Nachachtung erhalten, allein dasselbe ist durch eine ganze Serie von Abänderungen, die sich aus zahllosen praktischen Versuchen als nothwendig ergaben, derartig modifizirt, daß ein Nachtrag erforderlich erschien. So ist namentlich der Transport der Thiere Gegenstand der größten Aufmerksamkeit gewesen. Während man früher die Pferde rechtwinklig zu den Schienen in den Wagen aufstellte (ein System, was heute nur noch bei Wagen unter 5,40 Meter Länge beibehalten werden soll), sollen sie jetzt in paralleler Richtung mit den Schienen placirt werden. In dem nämlichen Wagen findet in Zukunft auch das Sattelzeug Platz, und damit wird die große Unbequemlichkeit vermieden; das Sattelzeug von 60 Pferden in einem Wagen einz- und auszuladen, eine Manipulation, die bei aller dabei beobachteten Ordnung doch schwierig und stets mit viel Zeitverlust auszuführen war.

(Fortschung folgt.)

Zur Reduction des Instructionscorps.

(Schluß.)

Mit Recht wendete die neue Instructions-Methode ihr Augenmerk der Nothwendigkeit, den Cadres eine größere Selbstständigkeit zu verleihen, zu. Es sollte diesen mehr Gelegenheit zur Uebung mit den Truppen geboten und die Selbstständigkeit nicht durch das beständige Einmischen der Instructoren im Keim erstickt werden. — Mit der Verlängerung der Instructionszeit war die Möglichkeit geboten, die Ausbildung der Rekruten durch die Cadres selbst besorgen zu lassen. Die Fortschritte sind zwar dabei etwas langsamer, doch dieses kommt gegenüber dem Vortheil, daß die Cadres, wenn sie Rekruten unterrichten, selbst am meisten lernen, nicht in Anbetracht. Durch das Instruiren erhalten die Cadres Selbstvertrauen und festeres Auftreten gegenüber den Truppen. Und wirklich es ist in den drei Jahren, seit welchem dieses System zur Anwendung kommt, ein bedeutender Fortschritt erzielt worden.

Von Jahr zu Jahr konnte man den Cadres mehr überlassen, doch ganz die Überwachung aufzuheben oder diese auch nur mehr vermindern zu können, dazu werden wir in einer Milizarmee schwerlich kommen.

Die Aufgabe der Instructoren wurde in Folge dessen eine wesentlich andere als in früherer Zeit. Sie hatten nicht mehr nur die Truppen einzutüllen, sondern sie sollten die Cadres zu ihrer Aufgabe vorbereiten, sie mit Rath und That unterstützen, ihre Thätigkeit beobachten, zeitweise dadurch, daß sie die Truppen selbst übten, die Instruction derselben vervollkommen und endlich den besonderen Unterricht der Cadres, welcher mit dem der Rekruten parallel läuft, besorgen.

Wenn man früher tüchtige Trümmmeister zu Instructoren brauchte, so brauchte man jetzt taktisch gebildete Offiziere, um die Aufgabe zu lösen.

Ein Mitglied des Ständerathes hat sich in der letzten Bundesversammlung dahin ausgesprochen, er sei für eine Reduction der Instructionsoffiziere, weil diese den Cadres nichts überlassen und Alles selbst machen wollen. — Wir müssen annehmen, der betreffende Herr sei schlecht unterrichtet gewesen. — Mit dem System der steten Bevormundung ist gründlich gebrochen worden. Wenn sich vielleicht einzelne Instructoren mit den neuen Einrichtungen und dem neuen Verfahren noch nicht befreundet haben, so sind dies Ausnahmen, die täglich seltener werden. Die Betreffenden gehören auf jeden Fall zu dem Nachlaß, welchen die Eidgenossenschaft von den Kantonen geerbt hat.

Die Absicht, welche der neuen Methode der Ausbildung zu Grunde lag, war, nicht die Cadres blos zu Trümmmeistern auszubilden, sondern sie selbstständiger zu machen. Wäre dieser nächste Zweck erst erreicht gewesen, und hätten die Offiziere die Instruction der Rekruten nicht mehr zur eigenen Ausbildung bedurft, dann wäre Gelegenheit geboten gewesen, der theoretischen Ausbildung derselben größere